

09.08.11

K

## Verordnung

des Bundesministeriums  
für Bildung und Forschung

---

### Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für Ausbildungsförderung im Ausland

#### A. Problem und Ziel

Die Änderungsverordnung dient der Anpassung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit im Ausland vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 42). Die Verordnung regelt die örtliche Zuständigkeit der Länder für Ausbildungsförderung im Ausland. Ermächtigungsnorm hierfür ist § 45 Absatz 4 BAföG. In ihrer geltenden Fassung führt die Verordnung zu einer zu hohen Belastung des Landes Niedersachsen und zu einer zu geringen Belastung der Länder Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen. Die Änderungsverordnung dient der Beseitigung von Ungleichgewichten bei der Wahrnehmung der Auslandsförderung durch die Länder. Zudem wurde eine bisher nicht enthaltene Zuständigkeitsverteilung für Andorra, Monaco, San Marino und Vatikanstadt aufgenommen.

#### B. Lösung

Mit der Änderungsverordnung wird eine Neuordnung der Länder-Zuständigkeiten für die Förderung von Ausbildungen im Ausland unter Einbeziehung der Länder Niedersachsen, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen vorgenommen. Hierdurch wird das Gleichgewicht bei der Wahrnehmung der Auslandsförderung durch die Länder wiederhergestellt.

#### C. Alternativen

keine

#### **D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

##### 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Mehrausgaben entstehen durch die geänderte Verteilung der Zuständigkeiten nicht.

##### 2. Vollzugaufwand

Da lediglich eine Umverteilung von in der Auslandsförderung ohnehin zentralisierten Zuständigkeiten erfolgt, entsteht kein zusätzlicher Vollzugaufwand.

#### **E. Sonstige Kosten**

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau werden nicht entstehen.

#### **F. Bürokratiekosten**

Ein zusätzlicher Aufwand auf Seiten der Verwaltung sowie neue Informationspflichten auf Seiten des Bürgers entstehen nicht. Zusätzliche Bürokratiekosten entstehen nicht.

**Bundesrat**

**Drucksache 448/11**

**09.08.11**

K

**Verordnung**  
des Bundesministeriums  
für Bildung und Forschung

---

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die örtliche  
Zuständigkeit für Ausbildungsförderung im Ausland**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 8. August 2011

An die  
Präsidentin des Bundesrates  
Frau Ministerpräsidentin  
Hannelore Kraft

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Bildung und Forschung zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die örtliche  
Zuständigkeit für Ausbildungsförderung im Ausland

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Ronald Pofalla



**Erste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für  
Ausbildungsförderung im Ausland  
Vom ...**

Auf Grund des § 45 Absatz 4 Satz 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S.1952) verordnet das Bundesministerium für Bildung und Forschung:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für Ausbildungsförderung im Ausland vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 42) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„in Asien mit Ausnahme von Armenien, Aserbaidschan, Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan, in Spanien oder der Türkei durch das Land Baden-Württemberg,“

b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Italien“ ein Komma und die Wörter „San Marino oder Vatikanstadt“ eingefügt.

c) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„in Albanien, Bosnien und Herzegowina, Griechenland, Kosovo, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Slowenien, Zypern oder Australien durch das Land Hessen,“

d) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„in Großbritannien oder Irland durch das Land Niedersachsen,“

e) In Nummer 10 werden die Wörter „Großbritannien, Irland oder der Türkei“ ersetzt durch die Wörter „Belgien, Luxemburg oder den Niederlanden“.

f) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„in Andorra, Frankreich oder Monaco

durch das Land Rheinland-Pfalz,“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „31. März 2004“ wird ersetzt durch die Angabe „31. Dezember 2011“.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit zwischen dem 31. März 2004 und dem 1. Januar 2012 begonnen haben, gilt diese Verordnung in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung.“

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

-----

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Die Bundesministerin für Bildung und Forschung  
Annette Schavan

## **Begründung**

1. Mit § 1 wird eine teilweise Neuordnung der Länder-Zuständigkeiten für die Förderung von Ausbildungen im Ausland vorgenommen, um das für die Förderung in den Benelux-Staaten und in Asien zuständige Land Niedersachsen, das durch stetig steigende Gefördertenzahlen in den Niederlanden und in Asien überproportional belastet ist, zu entlasten. Um gewachsene Spezialkenntnisse über die Bildungssysteme ausländischer Staaten, wie sie für die Aufgabenerfüllung der Auslandsämter erforderlich sind, in größtmöglichem Umfang weiter nutzen zu können und um die Zahl der Zuständigkeitsverlagerungen auch im Interesse der davon betroffenen Auszubildenden zu begrenzen, wird die Zahl der Veränderungen auf das unabdingbare Maß beschränkt. Da im Ländervergleich nur die Länder Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg wenig belastet sind, werden lediglich diese in die Umverteilung einbezogen. Zudem wird eine bisher nicht enthaltene Zuständigkeitsverteilung für die Länder Andorra, Monaco, San Marino und Vatikanstadt vorgenommen.
2. Die Neuregelung in § 2 stellt sicher, dass Auszubildende nicht während eines laufenden Bewilligungszeitraums mit Zuständigkeitsveränderungen konfrontiert werden.



**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:**

**Nr. 1782: Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die örtliche  
Zuständigkeit für Ausbildungsförderung im Ausland**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf der o.g. Verordnung vorrangig auf Bürokratiekosten geprüft, die durch Informationspflichten begründet werden.

Mit der Verordnung werden die örtlichen Zuständigkeiten der Länder für Ausbildungsförderung im Ausland neu geordnet. Die Verordnung enthält keine Informationspflichten und wirkt sich nicht auf die bestehenden Bürokratiekosten aus.

Der Nationale Normenkontrollrat hat insoweit keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig  
Vorsitzender

Dr. Schoser  
Berichtersteller